



Bekanntmachung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan

01-25 "ARC Bockenem", Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat die Aufstellung des Bebauungsplanes 01-25 "ARC Bockenem", Stadtteil Bockenem beschlossen. Ziel der Planung ist es, im Bereich des Plangebietes ein Sonstiges Sondergebiet für die Errichtung eines modernen Autohofes zu entwickeln.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 08.12.2018 bis 21.01.2019.

Der Planentwurf liegt mit Begründung, Umweltbericht und den arten- und immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen in der Zeit vom

09. Juli 2020 bis 17. September 2020

im Bauamt der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, (Zimmer 11), 31167 Bockenem, zu den allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können außerdem unter

<https://www.bockenem.de/bockenem/bekanntmachungen.html>

heruntergeladen werden.

Der Planbereich befindet sich im Südosten des Stadtteiles Bockenem in dem Bereich, wo die Autobahn A 7 die Bundesstraße B243 a kreuzt und ist auf der anliegenden Übersichtskarte dargestellt, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist bei der Stadt Bockenem während der allgemeinen Dienstzeiten der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Sprechzeiten sind:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
jeden ersten Samstag im Monat	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Folgende umweltbezogenen Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB liegen vor:

- Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim weist darauf hin, dass u.a. Untersuchungen zu Vorkommen von Feldhamstern und -sofern der vorhandene Gebäudebestand abgerissen werden soll – zu Vorkommen von Fledertieren erforderlich werden.
- Der Ornithologische Verein Hildesheim weist auf das Erfordernis einer Bestandsaufnahme der im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Vögel sowie ihrer Lebensstätten hin, soweit sie für die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen empfindlich sind. Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist aus den für das Vorhaben einschlägigen Arbeitshilfen zu entnehmen. Nach der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (2010) des Bundesverkehrsministeriums liegen die Effektdistanzen bei der Feldlerche um die Straßentrasse in einer Größenordnung von 100 m bis max. 500 m. Bei Straßenabschnitten, die durch Offenland führen ist zur Bewertung der Auswirkungen auf sensible Offenlandbrüter wie die Feldlerche ein mindestens 500 m breiter Korridor zu wählen. Was die avifaunistische Erfassung im Korridor angeht, kann auf die DDA-Methodenstandards zurückgegriffen werden. Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung der Planfläche für den Kfz-Verkehr dürften die für Straßentrassen geltenden Arbeitshilfen hier auch ihre Anwendung finden. Die Bestandserhebungen bezüglich der Feldlerchen sollten deshalb in einem Radius von bis zu 500 m ausgehend von den Planaußengrenzen durchgeführt werden. Sobald

die Ergebnisse der noch durchzuführenden Umweltprüfung vorliegen, kann sicherlich noch konkreter Stellung genommen werden.

Bockenem, 30.06.2020

Rainer Block

ausgehängt: 01.07.2020
abzunehmen: 18.09.2020

